

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 21.04.1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 21. April 1917.) 85. Stück.

Inhalt:

- N.* 173. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 12. April 1917 wegen Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen, vom 8. Januar 1916, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Januar 1917.
- N.* 174. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 12. April 1917, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, vom 8. Januar 1916, in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 12. Januar und vom 12. April 1917.
- N.* 175. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1917, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N. 173.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg wegen Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen, vom 8. Januar 1916, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Januar 1917.
Oldenburg, den 12. April 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom
8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegs-
zulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, so-
wie an Lehrer an den Volksschulen, in der Fassung des
Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 12. Ja-
nuar 1917 wegen Abänderung dieses Gesetzes, erfährt die
folgenden Änderungen:

1. Im § 1 und im § 2 werden hinter den Worten
„an den Volksschulen“ die Worte eingeschaltet: „und
an den landwirtschaftlichen Winterschulen“.

2. Im § 4 erhält der 4. Absatz nachstehende Fassung:
„Ist neben dem Beamten eine weitere Person
auf den Unterhalt aus seinem Einkommen ange-
wiesen (Chefrau, Stellvertreterin, Kind oder son-
stige erwerbsunfähige Person), so dürfen das
steuerbare Einkommen und die Kriegszulage zu-
sammen den Betrag von 3400 *M* nicht über-
schreiten.

Dieser Betrag erhöht sich für die 3. Person
auf 4200 *M*, für die 4. Person auf 4800 *M*
und für jede weitere Person um 48 *M*.“

Artikel II.

Zwischen § 6 und § 7 wird folgender § 6a eingefügt:

„Die nach vorstehenden Bestimmungen am 1. Ja-
nuar 1917 zum Bezuge einer fortlaufenden Kriegs-
zulage berechtigten Personen mit Ausnahme der allein-
stehenden Beamten erhalten außerdem eine einmalige
außerordentliche Kriegszulage.“

Diese beträgt bei Beamten, die die fortlaufende Kriegszulage außer für sich noch für eine zweite Person beziehen, 100 *M.* und steigt für jede weitere Person um je 30 *M.* Steuerbares Einkommen und fortlaufende und einmalige Kriegszulage zusammen dürfen die Höchstgrenzen, die sich aus § 4 Abs. 4 und 5 ergeben, nicht überschreiten.

Auf die einmalige Kriegszulage wird der Betrag angerechnet, der nach § 4 Abs. 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 12. Januar 1917 als fortlaufende Kriegszulage einschließlich Sonderzulage für die Monate September bis einschließlich Dezember 1916 gezahlt ist, soweit die Zahlung auf den Änderungen beruht, die durch das Gesetz vom 12. Januar 1917 eingeführt sind."

Im Abänderungsgesetz vom 12. Januar 1917 wird der § 6a im Artikel I gestrichen.

Artikel III.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Gesetz vom 8. Januar 1916 mit den durch das Gesetz vom 12. Januar d. J. und durch dieses Gesetz eingeführten Änderungen unter neuer Nummerierung der einzelnen Paragraphen und Berichtigung der Überschrift in neuer Fassung zu veröffentlichen.

Artikel IV.

Das Gesetz erhält Wirksamkeit vom 1. Januar 1917 an.
Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 12. April 1917.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Graepel.

Dr. Schmidt.

№ 174.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, vom 8. Januar 1916, in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 12. Januar und vom 12. April 1917.
Oldenburg, den 12. April 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges wird staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie Lehrern an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen eine Kriegszulage nach folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

§ 2.

Die Kriegszulage wird Zivilstaatsdienern, Gendarmen und Lehrern an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 gewährt.

§ 3.

Eine Kriegszulage erhält nicht, wer

1. bei dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen Dienst tut, oder

2. bei der Militär-, Marine- oder Kolonialverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzt gehaltenen feindlichen Gebietsteilen beschäftigt wird und über seine Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhält, oder
3. zum Sanitätsdienst einberufen ist.

§ 4.

Die Kriegszulage beträgt für den Beamten, seine Ehefrau und seine Kinder unter 15 Jahren im Jahre je 48 *M*.

Der Ehefrau und den Kindern gleichgeachtet werden erwerbsunfähige Angehörige, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten bestritten wird. An Stelle der fehlenden Ehefrau kann eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

Bei alleinstehenden Beamten dürfen das steuerbare Jahreseinkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2000 *M* nicht überschreiten.

Ist neben dem Beamten eine weitere Person auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen (Ehefrau, Stellvertreterin, Kind oder sonstige erwerbsunfähige Person), so dürfen das steuerbare Einkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 3400 *M* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich

- für die dritte Person auf 4200 *M*,
- für die vierte Person auf 4800 *M* und
- für jede weitere Person um 48 *M*.

Die Zulage erhöht sich auch über die im Absatz 4 bestimmten Höchstgrenzen hinaus für den Beamten und für jede weitere Person um je 18 *M* im Jahr, wenn der dienstliche Wohnsitz des Beamten in Bremen-Neustadt, Rüstingen oder Wilhelmshaven ist.

Ferner wird für den Beamten und jede weitere Person eine Sonderzulage von 18 *M* im Jahr gezahlt, wenn

neben dem Beamten mindestens 2 weitere Personen auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen sind. Steuerbares Einkommen und die Sonderzulage zusammen dürfen den Betrag von 1800 *M* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die vierte und jede weitere Person um je 18 *M*.

§ 5.

Die Zahlung der Kriegszulage erfolgt nach den für das Gehalt erlassenen Bestimmungen.

Wenn ein Kind fünfzehn Jahre alt wird oder eine von den im § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen wegfällt, tritt die dadurch bedingte Ermäßigung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Änderung erfolgt ist. Wenn ein Kind oder eine sonst berücksichtigte Person außer dem Beamten selbst stirbt, so wird die hierfür gezahlte Kriegszulage noch zwei Monate über den Sterbemonat hinaus gewährt.

§ 6.

Das Staatsministerium hat den im Staatsdienste beschäftigten Angestellten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft und den im Staatsdienste beschäftigten Arbeitern Kriegszulagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren. Ausnahmen und Abweichungen im einzelnen sind zulässig.

§ 7.

Die Kriegszulage wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 bis zum Ende des Krieges gewährt. Das Staatsministerium bestimmt, wann die Kriegszulage hiernach aufzuhören hat.

§ 8.

Die nach vorstehenden Bestimmungen am 1. Januar 1917 zum Bezuge einer fortlaufenden Kriegszulage berech-

tigten Personen mit Ausnahme der alleinstehenden Beamten erhalten außerdem eine einmalige außerordentliche Kriegszulage.

Diese beträgt bei Beamten, die die fortlaufende Kriegszulage außer für sich noch für eine zweite Person beziehen, 100 *M* und steigt für jede weitere Person um je 30 *M*. Steuerbares Einkommen und fortlaufende und einmalige Kriegszulage zusammen dürfen die Höchstgrenzen, die sich aus § 4 Abs. 4 und 5 ergeben, nicht überschreiten.

Auf die einmalige Kriegszulage wird der Betrag angerechnet, der nach § 4 Abs. 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 12. Januar 1917 als fortlaufende Kriegszulage einschließlich Sonderzulage für die Monate September bis einschließlich Dezember 1916 gezahlt ist, soweit die Zahlung auf den Änderungen beruht, die durch das Gesetz vom 12. Januar 1917 eingeführt sind.

§ 9.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Kassen und Verbände, von denen das Gehalt oder die Vergütung der Beteiligten bestritten wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. April 1917.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.) Das Staatsministerium.

Ruhstrat. Graepel.

Dr. Schmidt.

N^o. 175.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 12. April 1917.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 30. März 1917 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 12. April 1917.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Graepel.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1917 eingetreten ist,

am 31. Juli 1917;

V10b) Wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Juli 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzei-

